

Umweltamt, 16.02.2022

Mitteilung zur Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 17.02.2022, TOP 5.2 (Drucksachen-Nr.: 2986/2020-2025)

Entwurf „Dritter Lärmaktionsplan“

Zur Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 20.01.2022 wurde eine Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr.: 2986/2020-2025) zum Entwurf des „Dritten Lärmaktionsplans“ vorgelegt im Rahmen der Sitzung in erster Lesung behandelt.

Die zum Entwurf des Dritten Lärmaktionsplans ergangenen Hinweise und Anregungen werden von der Verwaltung dankend entgegengenommen und an die zuständigen Stellen zu weiteren Berücksichtigung weitergeleitet.

Die in der Niederschrift formulierten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu den Eingaben hinsichtlich des Ostwestfalendamms (OWD) werden vom Amt für Verkehr Informationen (u.a. Drucksache 3183/2020-2025) in die Gremienberatung eingebracht. Unter dem Vorbehalt, dass die angestrebte Geschwindigkeitsbegrenzung am OWD auf 80 km/h tags und 60 km/h nachts abschließend beschlossen wird, wird diese Maßnahme in den dritten Lärmaktionsplan (LAP) aufgenommen.

In der Karte der Ruhigen Gebiete sind das Bohnenbachtal sowie Waldbereiche z.B. des Bielefelder Stadtwaldes und Teutoburger Waldes enthalten, soweit sie nicht oberhalb von 55 dB(A) gesamttags lärmbelastet sind. Bereiche mit Lärm in dieser Größenordnung gelten als nicht erheblich umgebungslärmbelastet. Die Flächen des Tierparks sind bisher zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planentwurfs aufgrund der verfügbaren Datenlage noch unvollständig enthalten und werden deshalb zukünftig ergänzt.

Die Umgebungslärmkartierungen werden für das gesamte Stadtgebiet alle 5 Jahre aufgestellt und erfassen die Lärmbelastung sowie die Betroffenen für den Straßenlärm, den Bundes-schiene-lärm, den sonstigen Schienenlärm (Stadtbahn) und für bestimmte Gewerbe-/Industrieanlagen (sog. IED-Anlagen). Die letzten Lärmermittlungen für die Kartierungen von 2017 sind Bestandteil des aktuellen dritten LAP-Entwurfs. Sie erfolgten regelkonform nach den rechtlichen Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Maßgeblich für diese Lärmermittlungen sind die Anforderungen der 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV – Verordnung über die Lärmkartierung) in Verbindung mit den vorgeschriebenen Methoden für den Umgebungslärm an Straßen (sog. „VBUS“), an Schienenwegen (sog. VBUSch), durch Industrie und Gewerbe (sog. „VBUI“).

Die Maßnahmenkonzepte bzw. Handlungsprogramme der LAPs, die an den Lärmbrennpunkten ansetzen und auf den o.g. Umgebungslärmkarten aufbauen, sind strategische Planungen, die das Ziel verfolgen, die Lärmbelastungen langfristig schrittweise immer weiter zu reduzieren und die gesundheitsrelevante Lärmbelastungsschwelle von 65 dB(A) gesamttags und 55 dB(A) nachts einzuhalten.

Die fachrechtlich für die Maßnahmenrealisierung zuständige Umsetzungsstelle (z.B. Amt für Verkehr) führt eine Einzelfallprüfung durch. Diese Prüfung erfolgt dort unter Einbeziehung der aktuellen Bedingungen und Verkehrsbelastungen und unter Anwendung der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS).

Der Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem zweiten LAP ist unter www.bielefeld-wird-leiser.de einzusehen.